

RS Vwgh 2002/7/2 99/14/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §237 Abs1;

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt es am Steuerpflichtigen, das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die eine Entlassung aus der Gesamtschuld gestützt werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140284.X04

Im RIS seit

18.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at